

Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Kyffhäuserkreises

Aufgrund der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung – KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 01.10.2008 die Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenschild
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung
- § 5 Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen
- § 6 Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikschrott
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Entstehen der Gebührenschild
- § 9 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 10 Vorauszahlung Behältergebühr
- § 11 Änderung und Ende der Gebührenschild
- § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 13 Billigkeitsmaßnahmen
- § 14 Gebühreneinzug
- § 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenschild

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist der Grundstückseigentümer nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der KrW-/AbfS Benutzer. Bei der Abfallentsorgung aus dem gewerblichen Bereich ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer.
- (3) Soweit der Gebührensschuldner der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (4) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben als Vermieter die erforderlichen Maßnahmen zur verursachergerechten Umlage der Gebühren auf ihre Mieter zu ergreifen. Die Anreize der Getrennthaltung sind weiterzugeben.
- (5) Der Erwerber des Restabfallsackes oder des Laubsackes ist Gebührensschuldner.
- (6) Gebührensschuldner im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (7) Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, deklarierte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle vom Landkreis entsorgt werden.
- (8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) In der Grundgebühr, die von den Haushalten erhoben wird, sind folgende Leistungen enthalten:
 - anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls
 - Kosten für die zweimalige kombinierte Abfuhr von Sperrmüll und Schrott aus Haushalten
 - Kosten für das Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikschrott zur Sammelstelle
 - Kosten für die zweimalige Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten
 - Kosten für das Einsammeln und Verwerten von Papier des Anteils, der nicht von DSD getragen wird
 - Kosten der Kompostierungsanlage Allmenhausen sowie der Grün- und Bioabfallentsorgung
 - Kosten für den Verwaltungsaufwand
 - Kosten für die Nachsorge für stillgelegte und rekultivierte Deponien
 - Teilkosten der Mietgebühr und der Gebührenausgleichsrücklage

- (2) Die Behältergebühr für Haushalte enthält die Kosten für das Einsammeln und Befördern der bereitgestellten Restabfälle für den Anteil, der nicht in der Grundgebühr enthalten ist sowie die Behandlungskosten.
- (3) Die Behältergebühr für das Gewerbe enthält die vollen Kosten für das Einsammeln und Befördern, Kosten für die Verwaltung, die Behandlungskosten, Kosten für die Nachsorge für stillgelegte und rekultivierte Deponien sowie Teilkosten der Mietgebühr und der Gebührenaussgleichsrücklage.
- (4) Die Biotonnengebühr für Haushalte enthält die Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Kosten der Kompostierung, die nicht in der Grundgebühr enthalten sind.
- (5) Die Biotonnengebühr für das Gewerbe enthält die vollen Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Kosten der Kompostierung.
- (6) Die Mietgebühr für Haushalte und Gewerbe enthält die Kosten für die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (7) Der Restabfallsack enthält die Kosten für die Bereitstellung und Behandlung.
- (8) Der Laubsack enthält die Kosten für die Bereitstellung und Kompostierung.
- (9) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Kosten für die Behandlung entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltforderung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage, die benutzt wird, erhoben.
- (10) Die Kosten für die Entsorgung von unzulässig behandelten, deklarierten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand des Einsammelns und Beförderns sowie nach den Behandlungs- bzw. Deponierungskosten.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung

- (1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 49,80 €. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Der Landkreis kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Befreiung von der Grundgebühr für eine Person, die im Landkreis meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich ständig oder überwiegend in einem anderen Landkreis aufhält und dort bereits Abfallentsorgungsgebühren entrichtet, zulassen. Der Anspruch auf Befreiung beginnt nach Einreichung des Antrages gemäß § 11 Abs. 1 und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Befreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Landkreis gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Behältergebühr für Haushalte gemäß § 3 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der bereitgestellten Müllgroßbehälter (MGB) bzw. Rollcontainer (RC), wobei das minimale vorzuhaltende und zu zahlende Behältervolumen zu berücksichtigen ist. Das minimale Behältervolumen beträgt 12,0 Liter pro Person und Woche.

Sollten die Haushalte Biotonnen vorhalten und nutzen oder nachweislich die Eigenkompostierung fachgerecht durchführen, beträgt das minimale vorzuhaltende und zu zahlende Volumen 5,0 Liter pro Person und Woche. Hieraus ergibt sich die in Anlage 1 beispielhaft aufgeführte Mindestberechnung. Der Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung obliegt den Haushalten. Er ist in schriftlicher Form zu erbringen. Die Kontrolle der Angaben zur fachgerechten Eigenkompostierung erfolgt durch den Landkreis. Die Behältergebühren betragen für Hausmüll:

120 l MGB	4,20 €/Entleerung
240 l MGB	7,50 €/Entleerung
1,1 cbm RC	39,00 €/Entleerung.

(3) Die Behältergebühren für das Gewerbe gemäß § 3 Abs. 3 richtet sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der zur Abfuhr bereitgestellten Müllgroßbehälter bzw. Rollcontainer. Die Behältergebühren betragen für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen:

120 l MGB	5,80 €/Entleerung
240 l MGB	10,20 €/Entleerung
1,1 cbm RC	56,00 €/Entleerung.

(4) Die Gebühr für den zweiten Behältertausch beträgt pro Behälter 10,00 €. Der Antrag für den Behältertausch ist in schriftlicher Form zu erbringen.

(5) Die Biotonnengebühren für Haushalte gemäß § 3 Abs. 4 beträgt pro Behälter und Jahr 12,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben.

(6) Die Biotonnengebühren für Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5 beträgt pro Behälter und Jahr 78,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben.

(7) Die Mietgebühren für Haushalte und Gewerbe gemäß § 3 Abs. 6 beträgt pro Behälter und Jahr:

120 l MGB	2,40 €
240 l MGB	4,20 €
1,1 cbm RC	81,00 €.

(8) Die Gebühr für den Restabfallsack gemäß § 3 Abs. 7 beträgt 2,50 €/Sack.

(9) Die Gebühr für den Laubsack gemäß § 3 Abs. 8 beträgt 1,00 €/Sack.

(10) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 9 richtet sich nach dem Gewicht, dem Volumen oder der Stückzahl.

(11) Die Gebühr für unzulässig behandelte, deklarierte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle richtet sich nach dem Gewicht, dem Volumen oder der Stückzahl bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 5

Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen

➤	Schreddergut	12,00 €/t
➤	Gras- und Rasenschnitt, Laub	24,00 €/t
➤	gemischte Pflanzenabfälle, Stroh- und Heureste	24,00 €/t
➤	Hecken- und Baumschnitt, Rindenabfälle	24,00 €/t
➤	Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen	24,00 €/t
➤	Bioabfälle	36,00 €/t
➤	unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke	48,00 €/t

§ 6

Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikschrott

Gemäß § 22 Abs. 3 der KrW-/ AbfS sind die Kosten des Einsammelns und Beförderns zur Sammelstelle für jeweils 1 Stück je Geräteart pro Jahr und Haushalt in der Grundgebühr kalkuliert. Sollten weitere Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt werden müssen, sind diese an der Sammelstelle kostenfrei selbst anzuliefern.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Landkreis jegliche Personenveränderungen wie Zuzug/Wegzug/Todesfall/Geburt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in Kopie beizufügen.

(2) Zur Anzeige sind bisherige und neue Gebührenschuldner verpflichtet.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr, die Mietgebühr und die Biotonnengebühr für Haushalte und Gewerbe entsteht erstmalig mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallsorgung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für den Rest des Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld für die Behältergebühr für Haushalte und Gewerbe entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Es sind gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG Vorauszahlungen zu leisten.

(3) Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

(4) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit der Anlieferung.

(5) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Der Gebührenbescheid für die Grundgebühr, Behältermiete und Biotonnengebühr geht spätestens zu Beginn des Kalenderjahres dem Gebührenschuldner zu.

(2) Die Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel der Gesamtsumme fällig.

(3) Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. Laubsack wird mit dem Erwerb fällig.

(4) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen wird mit der Anlieferung fällig.

(5) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird bei der Behandlung bzw. Ablagerung fällig.

§ 10 Vorauszahlung Behältergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Behältergebühr ist die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich registrierten Abfuhrten. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die Mindestentleerungen aufgrund des minimalen Vorhaltevolumens zum Ansatz gebracht.

(2) Die Vorauszahlung der Behältergebühr ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel der Gesamtsumme des laufenden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresbescheid gemäß § 9 Abs. 1 entsprechend den tatsächlich registrierten Abfuhrten. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nachgehoben.

§ 11 Änderung und Ende der Gebührenschuld

(1) Bei einer Änderung der Personenzahl, des Gebührenschuldners oder der Größe und Zahl der Abfallbehälter von Haushalten oder Gewerbe vor dem 15. des Monats ändert sich die Gebührenschuld zum 1. des laufenden Monats, nach dem 15. des Monats zum 1. des folgenden Monats für das verbleibende Jahr.

(2) Die Gebührenschuld endet bei Abmeldung der Abfallentsorgung bzw. Einziehung der Abfallbehälter (wenn die Einziehung aus einem Grund, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgen konnte) bis zum 1. des laufenden Monats, wenn die Anzeige bis einschließlich 15. des Monats erfolgte. Wenn die Anzeige nach dem 15. des Monats erfolgte, so erlischt die Gebührenschuld mit Beginn des Folgemonats.

§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lässt die Gebührenschuld unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungszwang haben, kann der Landkreis die Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners entsprechend ermäßigen.

(3) Ist eine Leerung aus Gründen unterblieben, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu vertreten hat (Nichtbeachten der KrW-/AbfS), besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Härtefällen ist der Landkreis berechtigt, die Gebühren zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen. Die Vorschriften des § 15 ThürKAG finden Anwendung.

§ 14 Gebühreinzug

Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung der Gebühren erfolgt nach dem ThürVwZVG.

§ 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung

Gemäß § 30 ThürAbfG ist der Landkreis berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum zur Gebührenbescheidschreibung abgefordert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises vom 29.11.2005 (Beschluss-Nr. 2005/4/137) außer Kraft.

Sondershausen, 30.10.2008

Beschluss-Nr.: 2008/4/054

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat

Anlage 1

Mindestberechnung (beispielhaft)

- Festlegung 5 Liter pro Person und Woche mit Biotonnenbenutzung bzw. Eigenkompostierung

Personen im Haushalt	vorhandener Behälter (Müllgroßbehälter)	Mindestberechnung 5 Liter
1	120 Liter	2 Entleerungen
2	120 Liter	4 Entleerungen
3	120 Liter	6 Entleerungen
4	120 Liter	9 Entleerungen

- Festlegung 12 Liter pro Person und Woche ohne Biotonnenbenutzung bzw. Eigenkompostierung

Personen im Haushalt	vorhandener Behälter (Müllgroßbehälter)	Mindestberechnung 12 Liter
1	120 Liter	5 Entleerungen
2	120 Liter	10 Entleerungen
3	120 Liter	16 Entleerungen
4	120 Liter	21 Entleerungen